

dazu hätte; drittens endlich zweifle ich sehr, ob der Postmeister jemand andern finden würde, der sich herbeiließe ohne bedeutende Entschädigung sich der Prüfung zu unterziehen und den Postmeister an Sonn- und Feiertagen theilweise zu vertreten. Daher halte ich es für wahrscheinlich, dass der Beichtvater falsch geurtheilt habe.

Antwort zur II. Frage. Au und für sich kann es zur Österzeit nicht leichter genommen werden, denn es gelten zur österlichen Zeit keine andern Bestimmungen über die zum Sacramente der Buße erforderliche Disposition; ebenso wenig kann man es wegen der Drohung des Pönitenten, dass er sonst nicht mehr beichten gehe, leichter nehmen; ja eine derartige Drohung würde vielmehr beweisen, dass der Pönitent nicht disponiert ist. Aber vielleicht soll mit diesen Worten nur angedeutet werden, dass der Pönitent erklärt, dass es ihm, wenn er unter diesen Verhältnissen nicht losgesprochen werde, unmöglich gemacht werde, das Sacrament der Buße fernerhin zu empfangen. In diesem Falle könnte man ihm wenigstens sub conditione die Losprechung geben, selbst wenn seine Disposition zweifelhaft wäre, vorausgesetzt, dass er im guten Glauben meint, er sei genügend disponiert. Lehmkuhl (Theol. moral., II. n. 273) bemerkt hierüber: „Absolutio conditionata dari potest aut pro necessitate poenitentis dari debet . . . . . si poenitens bona fide putat, se satis esse dispositum et confessarius graviter timet, ne negata aut dilata absolutione poenitens in peius ruat et ab omni sacramentorum frequentatione absterreatur“.

Antwort auf die III. Frage. Wenn der Beichtvater mit Sicherheit urtheilen kann, dass die Entschuldigungsgründe vollständig genügen, dann wäre es unnöthig, um Dispens oder Commutation einzukommen; ebenso wäre dies nicht angezeigt, wenn die Entschuldigungsgründe offenbar ungenügend wären, denn in diesem Falle würde der Bischof schwerlich dispensieren beziehungsweise commutieren. Wenn jedoch die Sache zweifelhaft wäre, so würde es sich wohl empfehlen, an den Ordinarius sich zu wenden, natürlich im Einverständnis mit dem Pönitenten. Denn die Bischöfe haben ex consuetudine das Recht, in einzelnen Fällen in dergleichen Kirchen geboten zu dispensieren und folglich auch zu commutieren (Lehmkuhl, I. c. I. n. 652).

Trient.

Professor Dr. F. Niglutsch.

**IV. (Eine Ehe, geschlossen angeblich unter einer Bedingung, welche gegen das Wesen der Ehe verstößt.)** Am 12. April 1887 wurde in einer Pfarrei von Paris eine Ehe zwischen Karl und Karolina nach katholischem Ritus geschlossen. Diese Ehe war höchst unglücklich und schon nach zwei Monaten sah sich die Frau von ihrem Manne verlassen. Die Frau wandte sich nun an das Pariser Ordinariat und bat um Auflösung, beziehungsweise um Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe, und zwar aus

dem Grunde, weil Karl ja überhaupt nie im Sinne gehabt habe, eine eigentliche Ehe zu schließen und so sei die Ehe als ungültig zu betrachten ob defectum consensus oder ob conditionem, quae est contra substantiam matrimonii. Wirklich wurde die Ehe von der erzbischöflichen Curie in Paris als ungültig erklärt am 26. Juni 1888. Aber dieses Urtheil wurde, nachdem die Sache nach Rom gebracht worden war, von der Congregatio Concilii aufgehoben. Da jedoch Karolina inständig bat, es möchte noch einmal eine Untersuchung gewährt werden, da sie in der Lage sei, neue Zeugen beizubringen, so wurde die Curie von Paris bevollmächtigt, diese neuen Zeugen zu hören und beauftragt, deren Aussagen nach Rom zu übersenden. Dies geschah und am 29. Februar 1896 wurde zum zweitemale dieser Ehefall in der Concils-Congregation verhandelt. Die Cardinäle blieben aber bei ihrem früheren Urtheil und die Antwort lautete: In decisio.

Interessant sind aber die drei Gutachten, welche bei dieser Untersuchung von Seite des theologus, des canonista und des defensor vineuli abgegeben wurden. Während der Theologus und der Defensor dafür eintraten, die Väter mögen bei der früheren Entscheidung bleiben und die Ehe soll also als gültig erklärt werden, neigte der Canonist in seinem Votum zur entgegengesetzten Ansicht. Heben wir kurz das Wesentliche dieser Gutachten heraus.

Der theologus sagt in seinem Votum, dass allerdings die neuen Zeugen aussagen, Karl sei ein ungläubiger und sittenloser Mann, er halte die Ehe für einen lösbarer Vertrag, er habe auch nur eine Ehe auf Widerruf schließen wollen, und zwar habe er nur unter der Bedingung die Ehe schließen wollen. Diese seine Gesinnung habe er vor und nach Abschluss der fraglichen Ehe wiederholt geäußert. Aber all' dies enthalte nichts Neues, auch die früheren Zeugen hatten ja dasselbe dargethan und doch haben sich die Väter für die Gültigkeit der Ehe ausgesprochen. Denn in einer Sache von solcher Wichtigkeit sind nur vollgültige Beweise genügend. Aber in diesem Falle scheinen ihm solche volle, übereinstimmende und in ihrer Art vollkommene Beweise, die jeden Zweifel ausschließen, doch zu fehlen. Der theologus weist darauf hin, dass Karl in der Zeit, welche dem Abschluss der Ehe vorangegangen und in welcher Vorbereitungen getroffen wurden, doch immer sich so geäußert und gehandelt habe, als handle es sich um Abschluss einer wirklichen, eigentlichen Ehe; ebenso habe er ja vor der kirchlichen Einsegnung sich ohne weitere Widerrede herbeigelassen, das Bussacrament zu empfangen und endlich vor dem Priester, wie es jeder Andere thut, das Jawort ohne eine Bedingung beizusetzen, gegeben. Hätte er nicht die richtige Auffassung von der Ehe und deren Unaflöslichkeit gehabt, wie könnte er sich so ausdrücken, wie er es gethan, nämlich: die Ehe sei ein hartes Joch, sie lege der Freiheit Fesseln an, er hätte durch dieselbe den Rubikon überschritten. Er mag immer bei anderer Gelegenheit und

bei Bechern und vollen Gläzern sich so geäußert haben, wie die Zeugen sagen, so ist doch nicht vollends bewiesen, daß er im Augenblicke, wo er vor dem Altar das Jawort gegeben, nicht in eine Ehe eingewilligt, wie sie von der Kirche intendiert werde.

Der Canonista weist darauf hin, daß eine Ehe ungültig ist, wenn beide Ehetheile oder auch nur einer seine Zustimmung nur unter der Bedingung gäbe, daß das Band auch wieder gelöst werden könne. Eine solche Bedingung verstößt gegen die Unauflöslichkeit, somit gegen das Wesen der Ehe. Pro foro externo steht allerdings die praesumtio immer für die Giltigkeit der Ehe und muß daher die beigelegte Bedingung erwiesen werden. Aber nach Sanchez (lib. II. disp. 45 n. 4) genüge, um die Ungiltigkeit einer solchen Ehe darzuthun, jene Gewissheit, welche einem vernünftigen Menschen die moralische Sicherheit gibt, die Zustimmung sei feste gegeben worden. Eine moralische Gewissheit wird aber aus der Abwägung aller Umstände gewonnen und in einzelnen Fällen sei dies eben Sache der Richter, die Umstände, das pro und contra, abzuwagen und sich das Urtheil zu bilden. Es ist wahr, Karl hat immer unter Katholiken gelebt und müßte so wissen, daß die christliche Ehe unauflöslich sei, aber bei seiner freien und ungläubigen Geistesrichtung hat er sich den Begriff der Ehe so zurecht gelegt, als wäre sie ein lösbarer Vertrag. Wiederholt habe er sich so ausgesprochen und auch die kirchliche Einsegnung nur eine „leere Ceremonie für Weiber“ genannt. Der Canonist gibt zu, daß allerdings auch einiges entgegenspreche und daher die Sache nicht ohne Schwierigkeit sei. Aber alles in allem erwogen, glaube er doch, es sei, wenn auch nicht absolut, so doch moralisch gewiß, Karl sei die Ehe nur eingegangen unter der Bedingung, daß dieselbe auch wieder gelöst werden könne.

Der Defensor matrimonii beginnt mit der Bemerkung, es sei jetzt schon fast zur Sitte geworden, Ehen, die unglücklich seien, als ungültig zu erklären. Er verweist auf das votum theologi, daß ja die neue Untersuchung nichts neues gebracht habe und er zweifle keinen Augenblick, daß die Entscheidung der Cardinale lauten werde: In decisio et amplius. Besonders beruft er sich auf Pitonius, welcher die Sentenz hält, nur in dem Falle könnte eine Ehe ex hoc titulo für nichtig erklärt werden, wenn die Bedingung ausdrücklich beim Acte der Trauung selbst beigelegt worden wäre. Pitonius (Discept. cul. 52 n. 45) weist hin auf die Intention des Tridentinus, die Ehe sei zu schließen in facie ecclesiae i. e. coram parocho et secundum intentionem ecclesiae und hebt die Folgen hervor, welche eine mildere Interpretation nach sich ziehen würde. Sezen wir den Fall, sagt Pitonius, Titius und Sempronia wollen ihren Lüsten fröhnen und damit sie es können, kommen sie überein, zum Scheine eine Ehe zu schließen — sie erklären auch ihre Absicht zwei vertrauten Freunden und sagen, durch das Jawort vor dem Priester wollten sie keineswegs für immer sich binden. Wirklich, sie schließen eine Ehe und nach

einiger Zeit wollen sie sich trennen und mit Hilfe der beiden Zeugen thun sie dar, sie hätten ihre Zustimmung nur unter einer Bedingung gegeben, die gegen das Wesen der Ehe ist. Credo igitur, fügt Pitonius bei, quod tale matrimonium valeat in foro externo, attenta dispositione Concilii Tridentini, quod matrimonium celebrari voluit in facie Ecclesiae et sic eo ipso, quod conditio non probatur expressa in facie ecclesiae, non potest annulare matrimonium; sed, ut dixi, reputatur perinde ac conditio in animo retenta et secreta; tamquam non probata iuxta forum am Coneilii, ita ut suffragari possit tantum in foro interno. Denn es geht nicht an, die Ehe zu schließen partim in facie Ecclesiae et partim in facie partium und die Kirche kann solchen gegenüber sagen: Von dieser Bedingung weiß ich nichts und daher kann ich deshalb auch nicht eine Ehe für ungültig erklären, deren Gültigkeit von dem abhängt, was vor mir geschieht. — Aber wenn auch, so fährt der Defensor fort, nicht alle Theologen dem Pitonius beistimmen, so sei es doch für die Richtigkeits-Erläuterung einer Ehe niemals genug, wenn nur ein Theil eine solche Bedingung beifügt, während der andere Theil nicht zustimmt. Aber in unserem Fall sei überhaupt nicht einmal dieses vollkräftig bewiesen, daß Karl wirklich nur unter der erwähnten Bedingung das Jawort gegeben habe.

Wie schon bemerkt, antworten die Cardinale auf die Frage: „An sit standum vel recedendum a decisio[n]e in easu mit der Entscheidung: In decisio[n]e.

Bemerkung. Der Entscheidung der Cardinale ist, wie es auch sonst üblich ist, keine Begründung beigelegt. Es ist daher zweifelhaft, ob sie aus dem Grunde die Ehe für gültig erklärten und bei der früheren Entscheidung blieben, weil sie auch die neuen Beweise als nicht vollkräftig ansahen oder weil sie an die Sentenz des Pitonius sich halten wollten. Ich halte das erstere für wahrscheinlicher; denn wenn auch die Meinung des Pitonius manches für sich hat, so gilt doch auch hier: praesumtio cedit veritati Wer vor der Kirche das Jawort gibt, bei dem präsumiert man, daß er dasselbe nach Absicht der Kirche und bedingungslos gegeben. Solange also nicht der Gegenbeweis vollends erbracht ist, bleibt die Ehe für das äußere Forum gültig. Aber wenn es doch gelingt, einen vollen Beweis (das ist aber schwer, wie auch dieser Fall zeigt) herzustellen, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch pro foro externo die Richtigkeit einer solchen Ehe ausgesprochen werden könnte, die ja pro foro interno zweifellos ungültig ist. Aber wird dann nicht Missbräuchen, von welchen Pitonius redet, Thür und Thor geöffnet? Missbräuche sind allerdings möglich, aber die Kirche hat auch noch andere Mittel, um solche Freveler, welche die heiligen Sacramente in solcher Weise missbrauchen, schwer und streng zu bestrafen.

Salzburg.

Dr. Ig. Nieder, Theologie-Professor.